



10 Sa 1150/11

16 Ca 19240/09
(ArbG München)

In Sachen

Dr. B.

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Dr. J. als Insolvenzverwalter über das Vermögen der Firma Q. AG

- Beklagter und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

erlässt die 10. Kammer des Landesarbeitsgerichts München ohne mündliche Verhandlung am 10.08.2012 folgenden

Beschluss:

Auf Antrag des Beklagten wird das Urteil vom 13.06.2012 im Tatbestand auf Seite 3 wie folgt berichtigt:

Der Satz

„In dem Gutachten wurde unter Hinweis auf bestehende Risiken die Ausreichung eines Betriebsmittelkredits als möglich erachtet“

wird ersatzlos gestrichen.

Gründe:

Die Beklagte hat im Schriftsatz vom 02.05.2012 auf Seite 26 (= Bl. 427 d. A.) vorgetragen die Firma PWC sei im Gutachten in der zusammenfassenden Würdigung zu dem Ergebnis gekommen, dass die zwingend notwendigen Voraussetzungen für die Ausreichung des staatlichen Darlehens des Freistaats Sachsen gar nicht vorliegen. Die Voraussetzungen des § 320 Abs. 1 ZPO zur Berichtigung des Tatbestands liegen daher vor. Die Zweiwochenfrist des § 320 Abs. 1 Satz 2 ZPO ist eingehalten.

Gegen diese Entscheidung ist kein Rechtsmittel gegeben (§ 320 Abs. 4 ZPO i. V. m. § 64 Abs. 6 Satz 2 ArbGG, § 525 ZPO).

Eckinger
zugleich für den
ausgeschiedenen
Vorsitzenden Krottenthaler

Eckinger

Mehle